



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0397

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt  
Neubrandenburg

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Stadtpräsident

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	28.04.2022	25	12	-	-	beschlossen  Beschluss-Nr.: STV 24/11/2022  Widerspruch des OB gem. § 33 Abs. 1 KV M-V am 09.05.2022
Stadtvertretung	09.06.2022					

Neubrandenburg, 19.04.2022

gez.  
Dieter Stegemann  
Stadtpräsident

## **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Neubrandenburg am 28.04.2022 die folgende 1. Satzung zur Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg erlassen:

### **Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 18.02.2020 wird wie folgt geändert:

#### § 10, Abs. (1)

Die Stadtvertretung wählt **zwei** Beigeordnete für sieben Jahre. Die Wahl erstreckt sich zugleich auf die Funktion der 1. **und 2.** Stellvertreterin/des 1. **und 2.** Stellvertreters der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

#### § 10, Abs. (2)

Die Beigeordneten **werden** nach Maßgabe der jeweils geltenden KomBesLVO M-V besoldet.

#### § 10, Abs. (3)

### **Entfällt**

#### § 10, Abs. (4)

**Die hauptamtlichen Stellvertreter\*innen** der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters **erhalten** eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes entsprechend § 11 Abs. 2 KomBesLVO M-V, derzeit 115,00 Euro, monatlich.

Die **ehrenamtlichen Stellvertreter\*innen** der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters **erhalten für die Dauer der Funktionsausübung** eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 450,00 Euro monatlich.

### **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Es fallen keine direkten Kosten für den städtischen Haushalt an. Diese werden erst nach der Wahl und mit dem Beschluss zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit und Ernennung zur Beigeordneten/zum Beigeordneten zu berücksichtigen sein.

### **Begründung:**

Die Aufgaben und Herausforderungen innerhalb der kommunalen Verwaltungen nehmen immer mehr zu. Deshalb soll die Verwaltung der Stadt Neubrandenburg so breit wie möglich und mit den notwendigen Schnittstellen zur Vertretung aufgestellt werden. Die Kommunalverfassung für das Land MV erlaubt unter § 40 Abs. 4 großen kreisangehörigen Städten wie der Stadt Neubrandenburg die Wahl von bis zu zwei hauptamtlichen Beigeordneten. Mit dieser Beschlussfassung soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden.